

Beschluß(Resolutions)antrag

der Landtagsabgeordneten Ing. Horst Georg Riedler (SPÖ), Walter Prinz (F), Dipl.Ing. Dr. Herlinde Rothauer (ÖVP), Günter Kenesei (GRÜNE) und GenossInnen betreffend Wiener Bauordnung, eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 30. November 1995.

Der vom Verfassungsgerichtshof aufgehobene § 1 der Wiener Bauordnung wird durch die in der heutigen Sitzung des Wiener Landtages vom 30. November 1995 insofern verfassungskonform formuliert, als die Planungsziele für das Bundesland und die Bundeshauptstadt Wien umfassend und klar definiert werden.

Der § 1 der BO für Wien gewährt den Bezirksvertretungen Änderungen der Flächenwidmungs- und Bebauungspläne, wenn diese Änderungen "unwesentlich" sind. Durch die gesamte Aufhebung des § 1 der BO für Wien ist auch diese Gesetzesbestimmung aufgehoben.

Ohne daß der Verfassungsgerichtshof im konkreten Erkenntnis zu § 1 darauf eingegangen wäre, scheint aber nach seiner sonstigen Judikatur eine exakte und damit verfassungskonforme Determinierung von "unwesentlichen" und "wesentlichen" Änderungen kaum möglich. Deshalb soll dieser Absatz auch nicht mehr in die Novelle zur Bauordnung aufgenommen werden.

Um aber dennoch den Bezirken ein entsprechendes Mitspracherecht und Mitgestaltungsmöglichkeiten bei der Vorberatung und Ausarbeitung von Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen zu gewährleisten, sollen im § 2 der BO für Wien, der das "Verfahren bei Festsetzung und Abänderung der Flächenwidmungspläne und der Bebauungspläne" festlegt, Bestimmungen aufgenommen werden, die zu einer deutlichen Stärkung der Rechte der Bezirke führen.

Keinesfalls soll jedoch die Planungshoheit des Wiener Gemeinderates für das gesamte Stadtgebiet in Frage gestellt werden.

Die unterfertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemäß § 36 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag folgenden

Beschluß(Resolutions)antrag:

Der Magistrat der Stadt Wien wird beauftragt, Vorschläge auszuarbeiten, die den Gemeindebezirken bei der Vorberatung und Ausarbeitung von Flächenwidmungsplänen und Bebauungsplänen mehr Mitspracherechte und Mitgestaltungsmöglichkeiten als bisher einräumen, ohne daß das letztendliche Planungsrecht des Wiener Gemeinderates für das gesamte Stadtgebiet eingeschränkt wird und bei Verfahrensabläufen Verzögerungen eintreten.

Wien, 30. November 1995

3244/CAI/PS